Zuzahlungsbeträge für die Abgabe von Heilmitteln, ab 1. Januar 2024

Für einzelne **Heilmittelleistungen**, die **in Arztpraxen** erbracht und abgerechnet werden, sind nach § 32 Abs. 2 SGB V von Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu den Kosten der Heilmittel entsprechende Zuzahlungen zu leisten. Die Zuzahlungen wurden auf der Grundlage der ab 1. Januar 2024 geltenden bundeseinheitlichen Heilmittelpreise festgesetzt.

Gebührenordnungsposition (GOP) des EBM, Leistungsbeschreibung	vom Patienten einzubehaltende Zuzahlungsbeträge	Kennzeichnung bei Zuzahlungsbefreiung
(lt. Codierungstabelle der KBV)	PK, EK, BVFG, BPOL, Ausländ. Sozialver- sicherungsabkommen	nur für u. g. Personenkreis
30400 Massagetherapie	2,03 EUR	30400A
30402 Unterwasserdruckstrahlmassage	3,17 EUR	30402A
30410 Atemgymnastik (Einzelbehandlung)	2,78 EUR	30410A
30411 Atemgymnastik (Gruppenbehandlung)	1,24 EUR	30411A
30420 Krankengymnastik (Einzelbehandlung)	2,78 EUR	30420A
30421 Krankengymnastik (Gruppenbehandlung)	1,24 EUR	30421A

Von den Zuzahlungen befreit sind Versicherte:

- die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die eine gültige Bescheinigung ihrer Krankenkasse über Zuzahlungsbefreiung vorlegen,
- der folgenden Kostenträger:

Sozialhilfeträger/Jugendämter, Asylbewerber (mit eingeschränktem Leistungsanspruch auf Krankenbehandlungsschein), Postbeamtenkrankenkasse A, Bundeswehr,

Heilfürsorge Polizei, Heilfürsorge Feuerwehr, Justizvollzugsanstalten, BVG, BEG.

Bei diesem Versichertenkreis sind die o. g. GOPen mit "A" (z. B. 30400A) zu kennzeichnen! Nur im Fall der Kennzeichnung kann gewährleistet werden, dass kein Einbehalt der Zuzahlungen vom ärztlichen Honorar erfolgt.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass Regelungen die bei der Versorgung mit Heilmitteln (sowie mit Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln) eine Zuzahlung der Versicherten vorsehen, bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung keine Anwendung finden (Mutterschafts-Richtlinien, Punkt G).